

## **Satzung der Musikhochschule Lübeck für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 16. Mai 2012

Tag der Bekanntmachung im NBI MWV.: 08. Juni 2012, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 25. Mai 2012

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber.S.67) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck am 17. Oktober 2011 folgende Satzung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrats ist am 12. Dezember 2011 erfolgt

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Musikhochschule Lübeck immatrikuliert ist.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(6) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

#### § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Präsidium der Musikhochschule Lübeck schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4-Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
7. eine Empfehlung des Hauptfachlehrers bzw. des angestrebten Hauptfachlehrers.
8. Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Unvollständige, unleserliche oder anderweitig nicht nachvollziehbare Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### § 5 Stipendenauswahlkommission

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendenauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Der Stipendenauswahlkommission gehören an:

1. das nach der Geschäftsverteilung des Präsidiums für Stipendienangelegenheiten zuständigePräsidiumsmitglied,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren, das für die Amtszeit des Senats vom Senat gewählt wird.
3. Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter für Stipendienangelegenheiten führt bei den Sitzungen Protokoll und gehört der Stipendenauswahlkommission ohne Stimmrecht an.

(3) Die Stipendenauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig getroffen.

(4) Auswahlkriterien sind

a) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger:  
die in der Eignungsprüfung erreichte Gesamtnote.

b) für bereits immatrikulierte Studierende  
die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

## § 6 Bewilligung

(1) Das Präsidium der Musikhochschule bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission..

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Zudem wird im Bewilligungsbescheid der Zeitpunkt festgelegt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich, ohne weitere Angabe von Gründen und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

## **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

Die Musikhochschule Lübeck fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, die auch als Teil größerer Konzertveranstaltungen stattfinden können. Die Stipendiatin oder der Stipendiat soll die Angebote zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nutzen.

### **§ 12 Vertrauliche Behandlung, Datenschutz**

(1) Sämtliche im Rahmen der Stipendienvergabe bekannt werdenden persönlichen Tatsachen, Daten, Umstände, u.ä. der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der Stipendiaten, insbesondere auch die von ihnen mitgeteilten, sind streng vertraulich zu behandeln. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Werden personenbezogene Daten für das Stipendienverfahren EDV-technisch verarbeitet, werden diese Daten nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beteiligten Bediensteten der Musikhochschule Lübeck sowie an die bei der Auswahl der beteiligten Mitarbeiter der Auswahlkommission. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Stipendiaten. Ausnahme hiervon ist die Weitergabe von Daten zur Erfüllung der Pflicht gemäß § 13 StipG durch die Hochschule.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die erste Ausschreibung für das Deutschlandstipendium erfolgt zum Wintersemester 2011/12.

Lübeck, den 16. Mai 2012

Prof. Inge-Susann Römhild  
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck